

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1902.

N 46.

Inhalt: 1. **Konsulat-Befeh:** Ermächtigung zur
Annahme von Civilstands-Akten: — Exequatur-Ertheilung
Seite 385
2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Paris

in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec
Polski“ 885
3. **Befehl-Befeh:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 886

1. Konsulat-Befeh.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu betrauten Dolmetscher von Barchmin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Ein- schluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich serbischen Konsul und Leiter des serbischen General-Konsulats in Königsberg ernannten Herrn Ernst Leo ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königl. Landgerichts zu Bosen vom 6. Juli und 25. September d. J. gegen die in Paris in polnischer Sprache erscheinende Zeitung „Goniec Polski“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.